

Preisblatt individuelle Preiskomponenten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ist die OsthessenNetz GmbH verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Die OsthessenNetz GmbH hat die gemäß BNetzA-Modell erforderlichen Hochlastzeitfenster für die vier Jahreszeiten für alle Netzanschlussebenen ermittelt und stellt diese Hochlastzeitfenster ihren Netzkunden an dieser Stelle zur Verfügung.

Gemäß der Regelung in § 19 Abs. 2 S. 7 StromNEV genügt eine schriftliche Anzeige der getroffenen Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gegenüber der Regulierungsbehörde. Antrags- bzw. anzeigeberechtigt sind hierbei nach § 19 Absatz 2 Satz 11 nur noch Letztverbraucher.

Hochlastzeitfenster für das Jahr 2019 nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Hochlastzeitfenster 2019		
Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum
HS	Frühling	
	Sommer	00:00 – 00:30, 03:30 – 05:15, 08:15 – 10:00 11:15 – 12:45, 15:45 – 18:00, 18:45 – 20:45 23:45 – 00:00
	Herbst	
	Winter	
HS/MS	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	15:30 – 16:30
	Winter	
MS	Frühling	10:00 – 12:00, 13:00 – 15:00
	Sommer	09:30 – 15:30
	Herbst	08:00 – 09:00, 09:45 – 12:15
	Winter	08:30 – 09:00, 09:45 – 12:00
MS/NS	Frühling	
	Sommer	13:15 – 14:15, 14:30 – 15:30
	Herbst	
	Winter	
NS	Frühling	10:30 – 12:00
	Sommer	09:45 – 12:45
	Herbst	08:15 – 12:30
	Winter	08:15 – 13:00

Hinweise:

Das Hochlastzeitfenster wurde nach dem Beschluss der Bundesnetzagentur Beschlusskammer 4 (Aktenzeichen BK4-13-739) ermittelt. Die nachfolgenden Hinweise beruhen ebenfalls auf diesen Beschluss und sind solange gültig bis der vorgenannte Beschluss durch einen neuen durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten Beschluss zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen ersetzt wird.

Definition Hochlastzeitfenster nach Leitfaden der Bundesnetzagentur:

„Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage, maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeit.“

Jahreszeiten nach Leitfaden der Bundesnetzagentur:

Frühling	1. März bis 31. Mai
Sommer	1. Juni bis 31. August
Herbst	1. September bis 30. November
Winter	1. Dezember bis 28. bzw. 29. Februar

Weitere Voraussetzungen nach Leitfaden der BNetzA

Weitere Voraussetzungen		
Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Bagatellgrenze
HS	10 %	500 €
HS/MS	20 %	500 €
MS	20 %	500 €
MS/NS	30 %	500 €
NS	30 %	500 €

Auszug aus dem Beschluss (Aktenzeichen BK4-13-739) der Bundesnetzagentur:

„Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual anhand der Lastreduzierung zu bestimmen...“

„Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich.“

„Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € beträgt.“

Hinweis auf Widerrufsvorbehalt der BK 4:

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss (BK4-13-739) vom 11.12.2013 die Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV (BK4-12-1656) vom 12.12.2012 für Vereinbarungen individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV mit erstmaliger Wirkung ab dem 01.01.2014 geändert. Wir weisen darauf hin, dass sich die Regulierungsbehörde mittels eines Widerrufsvorbehalts die Möglichkeit eingeräumt hat, zukünftig auch für bereits bestehende individuelle Netzentgeltvereinbarungen Festlegungen zu treffen.

Diesen Widerrufsvorbehalt hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur mit der Veröffentlichung eines Beschlussentwurfs (BK4-13-739A01) zur Festlegung individueller Netzentgelte am 26. Oktober 2016 genutzt. Dieser Entwurf sieht die Anpassung der Voraussetzungen für individuelle Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV und hier insbesondere die Anpassung der relativen und absoluten Erheblichkeitsschwelle bezüglich der Lastverlagerung vor. Die Änderung der bisherigen Festlegung BK4-13-739 soll für Vereinbarung § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV mit Wirkung ab dem 01.01.2017 gelten. Für Vereinbarungen, welche bereits in früheren Jahren mit einer über den 31.12.2016 hinausgehenden Geltungsdauer angezeigt wurden und Anwendung gefunden haben, soll eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2017 gelten.